

Satzung des Blasorchester Nidderau e.V.

vom 17.04.1999
in der Fassung des 2. Nachtrages
Stand 27.03.2015



mit Spaß aktiv musizieren

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Das „Blasorchester Nidderau e.V.“, mit Sitz in Nidderau-Windecken, gegründet im Jahr 1999, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Hessischen Musikverband e.V. (H MV).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege der Musik, gemeinsames Proben, Ausbildung von Musikerinnen und Musikern, Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen auf kultureller Ebene.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein steht parteipolitisch und religiös auf neutraler Grundlage.

Das Vereinsleben orientiert sich nach demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Persönlichkeiten die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mit der Unterzeichnung der Eintrittserklärung erkennt der Unterzeichner die Satzung für sich als verbindlich an. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Widerspricht der Vorstand dem Eintritt nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage des Eingangs des Antrags an, gilt der Erwerb der Mitgliedschaft mit diesem Tage als vollzogen. Der Vorstand soll im Falle einer Ablehnung der Aufnahme, dem betreffenden Bewerber die Gründe für seine Entscheidung darlegen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied, das in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes, bei 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet sodann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Macht das Mitglied vom Recht der Anrufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anteil des Mitgliedes am Vereinsvermögen. Das Mitglied hat alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Orchestermitglieder
- d) die von der Mitgliederversammlung eingesetzten oder vom Vorstand benannten Ausschüsse

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, wovon a) bis d) volljährig sein müssen und e) bis g) das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem 1. Beirat
- f) dem 2. Beirat
- g) dem Jugendleiter

Hiervon sind a) bis d) im geschäftsführenden Vorstand, e) bis g) gehören dem erweiterten Vorstand an.

Die Vorstandsmitglieder a) und b) sind einzeln vertretungsbefugt. Die Vorstandsmitglieder c) und d) sind jeweils mit einem Vorstandsmitglied a) oder b) vertretungsbefugt.

Dem Vorstand ist Bankvollmacht wie folgt zu erteilen:
Vorstandsmitglied a), b) und d) jeweils einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladung an ein Mitglied kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein seitens des Mitgliedes bekanntgegebene Adresse / Mailadresse versandt wurde.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand mit entsprechender Begründung schriftlich vorliegen.

Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Anträge auf Abwahl des Vorstandes. Diese Punkte sind immer in der Tagesordnung anzusprechen.

Die Ergänzungen sind vor Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es fordert oder dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Auch Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, die Beiräte und der Jugendleiter ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende. Er wird bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes im abgelaufenen Geschäftsjahr, des Kassenberichts und des Berichts der Revisoren,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Revisoren jeweils für zwei Jahre,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Vereinsauflösung (§ 13)
- h) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand,
- i) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Der Wahlausschuss kann wählen, ist jedoch nicht wählbar.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt die einfache Mehrheit nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Wahlen zum Vorstand, der Revisoren und die Abstimmungen zu Vorschlägen und Anträgen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder, sofern dies ein Mitglied beantragt, schriftlich durch geheime Wahl.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der folgenden Mitgliederversammlung vorgelesen werden muss. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Orchestermitglieder

Die aktiven Orchestermitglieder wählen den Dirigenten mit einer einfachen Mehrheit.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwingend 1. oder 2. Vorsitzender insgesamt jedoch mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende bis zu 50 % ermäßigen (längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres). Entsprechende Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet; in Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

Beiträge werden immer im folgenden Monat eingezogen:

Instrumentenversicherung im Januar, Mitgliedsbeiträge im Februar, Spenden im März. Ausbildungsgebühren, Instrumenten.- und BONhausmieten monatlich.

Bei unterjährigen Vereinbarungen erfolgt die erste Abbuchung im Folgemonat.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds, nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Hessischen Musikverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein und deren Telefonnummer, Adresse und E-Mailadresse.

3. Öffentlichkeitsarbeit

Im Zusammenhang mit den in §2 dieser Satzung genannten Vereinszwecken sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder z.B. in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins oder in einer Vereinszeitschrift bekannt machen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett oder in einer Vereinszeitschrift.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

7. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Allgemeines

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder im Verein sein. In allen Fällen, für die die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung enthält, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glaube mit Rücksicht auf die im musikalischen Bereich herrschenden Sitten und die Abwicklung eines geordneten Vereinslebens es erfordert. Dabei ist von dem aus der Satzung sich ergebenden Grundgedanken auszugehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „ Auflösung des Vereins “ stehen.

Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes oder eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

In dieser Versammlung müssen 3/4 aller Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nidderau, die es unmittelbar und ausschließlich für die musikalische Förderung von Jugendlichen in Nidderau zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 17.04.1999 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.